

## **Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Süderholz**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) und des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 106) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.07.2017 folgende Satzung erlassen:

Die vorliegende Fassung berücksichtigt:

1. die Fassung vom 23.05.2007
2. die 1. Änderung vom 08.08.2017.

### **§ 2**

#### **Reinigungspflichtige Straßen**

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne, außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene, Straßen und Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind.  
Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist gemäß § 50 Abs. 4 des StrWG - MV die Gemeinde Süderholz. Diese reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 2 und 4 dieser Satzung übertragen wird.

### **§ 3**

#### **Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigung der öffentlichen Straßen im anliegenden Straßenverzeichnis wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern der Grundstücke übertragen.  
Die Anlage 1 - Straßenverzeichnis der Gemeinde Süderholz - ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Insbesondere die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
  - a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.
  - b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers.
  - c) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.
- (3) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
  1. den Erbbauberechtigten,
  2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
  3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das gesamte Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde und mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.
- (6) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

## **§ 4**

### **Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile, wie sie in § 2 i. V. m. Anlage 1 festgelegt sind, sind zum 15. und zum Ende eines jeden Monats zu säubern und von Unkraut zu befreien.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wild wachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn durch sie der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder die Kräuter die Straßenbeläge schädigen.
- (3) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (4) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

## **§ 5**

### **Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung**

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:  

Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg gesondert abgegrenzt ist.
- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
  1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen.  
Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
  2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
  3. In der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
  4. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (3) § 2 Abs. 3 bis 6 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

## **§ 6**

### **Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen**

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG - MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot.

## **§ 7**

### **Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafengebieten.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den § 2 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 5 i. V. m. § 50 StrWG - MV verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG - MV mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt durch den Bürgermeister am 08.08.2017

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Verfügbar im Internet ab 08.08.2017

Öffentliche Bekanntmachung bewirkt am 09.08.2017

## Anlage 1 - Straßenverzeichnis der Gemeinde Süderholz-

- Reinigung aller Straßenteile **durch den Grundstückseigentümer.**
- Winterdienst auf den Gehwegen **durch den Grundstückseigentümer.**

<b>Ort</b>	<b>Reinigungsabschnitt</b>
Bartmannshagen	Dorfstraße 1 bis 7, 9 bis 16, 33 bis 37 b, 39
Kaschow	Pommernstraße, alle Grundstücke außer Nr. 17 bis Nr. 20
Willerswalde	Willerswalde, alle Grundstücke
Griebenow	Am Felde Am Mühlberg Bisdorfer Weg Dreizehnhausen Gölkweg Kreutzmannshäger Damm Parkstraße Schlossweg
Klein Bisdorf	Klein Bisdorf 1 bis 10
Kreutzmannshagen	Am Dreiangel Am Oberbach 1 bis 8, 10 bis 14 Hauptstraße 14 mit Bereich Jarmshäger Weg Hauptstraße 16 bis 63 Jarmshäger Weg 1 mit Bereich Hauptstraße Jarmshäger Weg 2 bis 5 Zur Crusnitz Zur Kirche Zur Schule
Willershusen	Willershusen 9 bis 17
Groß Bisdorf	An der Kirche Dr.-Witte-Straße Schulweg
Kandelin	An der alten Dorfstraße Hauptweg Kandeliner Hauptstraße Lärchenweg Lindenallee Schulstraße Tannenweg Wiesenweg Wüsteneyer Straße Zarnewanzer Straße Zu den Neubauten
Lüssow	Am Dorfanger Behnkenhäger Weg 1 bis 2 Birkenweg

<b>Ort</b>	<b>Reinigungsabschnitt</b>
Schmietkow	Eichenweg Poggendorfer Weg Schmietkower Dorfstraße
Zarnewanz	Am Dorfplatz Am Kirchsteig Bisdorfer Straße Freesen Krog 1 bis 4 Kandeliner Straße ab Nr. 3 Kastanienweg Lindenweg Zum Buschberg
Barkow	Ahornweg An der Allee An den Birken
Boltenhagen	Boltenhagen, ganze Ortslage
Klevenow	Am Schlosspark An der Dorfstraße Pommerndreieck Zu den Wiesen
Behnkenhagen	Lärchengrund 2 bis 13 Wiesengrund 1
Neuendorf	Alter Schulweg Am Dorfbach Am Wührweg Dörpallee 1 bis 48, 50, 52, 54, 56, 58 Eick'scher Weg Parkweg 1 bis 6
Prützmanshagen	Feldweg Grimmer Chaussee
Wüst Eldena	Am Eichholz Freiholzer Weg 1 bis 2a Lindhorstweg
Wüsteney	Gutsstraße
Poggendorf	Ahornallee Alte Dorfstraße Forstweg Greifswalder Straße Grimmener Straße Loitzer Straße 1 bis 7 Rakower Straße 1 bis 3
Gülzow Dorf	Gülzow Dorf 1 bis 4 c
Bretwisch	Bretwischer Hauptstraße Kirchweg

<b>Ort</b>	<b>Reinigungsabschnitt</b>
Dönnie	Mühlenweg außer Nr. 6 und 7 Schwarzer Weg 1 Alte Straße 1 bis 5 Am Poggenpfehl Am Teich Neue Straße
Grabow	Grabow, ganze Ortslage
Grischow	Am Wiesenweg Boltenhäger Straße
Rakow	Bahnhofstraße Dönnier Straße Groß Rakow Nr. 1 bis 49 Klein Rakow Rakower Schulstraße Riesebyer Weg Zum Torfkanal Nr. 1